

Zivildienstschein

Der Obergefreite Friedrich Schachtner
der Kav. Rgt. II./F.R. 19 (Aufzustellung)

geboren am 2. Mai 1901 in Neumünster

ist auf Grund dieses Scheines berechtigt, sich nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichs-Gesetzb. I S. 234) um Anstellung im Zivildienst zu bewerben.

München, den 27. April 1931

Nr. 45/1931

19. (Bayer.) Infanterie-Regiment

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit
beträgt — vom Hundert¹⁾



Obm. h. Regimentskommandant
Schintler

Anmerkungen:

- Der Hundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nur auszufüllen, wenn er mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbeschädigte).
- Versorgungsanwärter, die ihre Bewerbungen aufrechterhalten wollen, müssen dies jährlich spätestens zum 1. Dezember der die Bewerberliste führenden Behörde mitteilen. Bewerber, die dies unterlassen, werden in der Bewerberliste gestrichen.
- Die Versorgungsanwärter sind verpflichtet, bei jeder Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste die Stelle, von der sie Einkommen beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie Versorgungsgebühren nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz erhalten.
- Die Anstellungsbehörden und die das Einkommen antreibenden oder zahlenden Behörden werden auf die Beachtung der Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 17. März 1922 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 142 und Reichsgesetzb. 1921 S. 993) Ziffer 1, 2, aufmerksam gemacht.

